

Begriffe  
Konstituierende Faktoren

# Leitfragen der Verfassung

**Föderale Struktur**

Pour vivre l'Europe doit être organisée  
sous une base fédéral.

Vorentwurf zum  
*Schuman-Plan* vom April 1950

# Föderalismusdiskurse

- Problematisches *Erbe* der Föderalismus-Debatte: die Vision der Vereinigten Staaten von Europa und ähnlicher Bundesstaatsvorstellungen
- Nahezu unüberwindbare Schwierigkeiten in der *Abkoppelung* der föderalen Ordnungsidee vom Staat
- Anhaltende Skepsis gegenüber Vorstellungen eines *work in progress* und Überformung durch föderale Zerrbilder eines *nation-building*
- Widerstand gegen parlamentarisches System und Machtsicherung nationaler Exekutiven: Probleme der angemessenen Verknüpfung von föderaler und *demokratischer* Idee

# Föderalismus und Souveränität

- *Dirty F-word*
- Doppelopposition: Nicht-souveräner Staatenbund oder souveräner Bundesstaat
- Föderation jenseits der Unterscheidung von Staatenbund und Bundesstaat: Das Beispiel des *Norddeutschen Bundes* von 1866
- Föderation nicht nur als Form der Gewaltentrennung, sondern „als Verbindung von politischen Einheiten, die sich vereinigen, um eine neue, andere politische Einheit zu gründen, ohne sich aber in ihr aufzulösen“ (*Olivier Beaud*)
- Föderation als *freie* Union von politischen Einheiten

## Europäische Union als Bund

Der Bund ist eine auf freier Vereinbarung beruhende, dem gemeinsamen Zweck, der politischen Selbsterhaltung aller Mitgliedstaaten dienende, dauernde Vereinigung, durch welche der politische Gesamtstatus jedes einzelnen Bundesmitgliedes im Hinblick auf den gemeinsamen Zweck verändert wird.

Das Wesen des Bundes liegt in einem Dualismus der politischen Existenz, in einer Verbindung bundesmäßigen Zusammenseins und politischer Einheit auf der einen Seite, mit dem Weiterbestehen einer Mehrheit, einem Pluralismus politischer Einheiten auf der anderen Seite.

*Carl Schmitt, Verfassungslehre, 1928, S. 371*

# Konsequenzen

- Staaten werden Mitglieder eines *neuen politischen Ganzen* und verlieren deshalb einen Teil ihrer Souveränität, bleiben aber politische Einheiten
- Bundesvertrag beseitigt die Unterscheidung zwischen Verfassung und Vertrag zugunsten einer *dritten Form*, dem Verfassungsvertrag jenseits der Bereiche des Staatsrechts und des Völkerrechts
- *Verzicht auf Krieg* innerhalb des Bundes gegen einen anderen Gliedstaat (nicht des Bundes gegenüber Drittstaaten) ist ein qualitativer Sprung vom Bündnisvertrag zum Bundesvertrag als Verfassungsvertrag
- Keine Überwindung des politischen Dualismus (wie durch den Staat) und *offen bleiben der Souveränitätsfrage*, d.h. der Entscheidung über einen existentiellen Konflikt, Beispiel Sezessionskrieg

## Schwebelage der Souveränität

Der Souveränitätskonflikt zwischen Bund und Mitgliedstaaten (darf) nicht ausbrechen, weil (dadurch) der Bund aufgelöst wird. Wer sich durchsetzen kann, wird Souverän, und seine Herrschaft wird das *grundlegende Gleichgewicht* der föderativen Einheit zwischen dem Bund und den Mitgliedstaaten zerstören.

Denn wenn der Bund den politischen Konflikt entscheidet, so ist er kein Bund mehr, *sondern bloß ein Staat*. Andererseits, wenn die Mitgliedstaaten den politischen Konflikt entscheiden, so gibt es keinen Bund mehr, sondern unabhängige Staaten, die dem Völkerrecht und nicht dem Bund unterworfen sind.

*Politische Homogenität* als Bedingung für die Existenz des Bundes. Der Bund besteht, wenn kein politischer Konflikt zwischen dem Bund und den Mitgliedstaaten zum Ausbruch kommt und die *Souveränität sich nicht aktualisiert*.

## Carl Schmitt

Weder darf die Gesamtextistenz des Bundes die Einzelexistenz der Mitgliedstaaten, noch darf diese Existenz der Mitgliedstaaten jene des Bundes aufheben. Weder sind die Mitgliedstaaten einfach subordiniert, Untergebene des Bundes, noch ist der Bund ihnen subordiniert und untergeben.

Der Bund besteht nur in dieser existentiellen Verbindung und diesem *Gleichgewicht*. Nach beiden Seiten hin sind Abstufungen möglich, der äußerste Fall führt immer dazu, dass entweder der Bund sich auflöst und nur noch einzelne Staaten existieren, oder aber die einzelnen Staaten aufhören zu existieren und nur noch ein einziger Staat besteht.

*Carl Schmitt, Verfassungslehre, 1928, S. 371*



# Kritik

- Bund als Durchgangsstadium
- Überhöhung der Souveränität und dezisionistische Konzeption des Politischen in der Möglichkeit der Aktualisierung des existentiellen Konflikts
- Keine justizförmige Entscheidung echter Konflikte?  
Ist der Krieg nicht mehr *ultima ratio* des politischen Konfliktes, weil die Mitglieder in einer Föderation eine rechtliche Selbstbindung eingehen, *akzeptieren* diese eine gerichtliche Streitentscheidung unter dem Verfassungsvertrag.  
Wer aber soll dessen Hüter sein?
- Lösung der Antinomie über den Begriff der Volkssouveränität als Grundlage föderaler Einheitsbildung – *das Volk als der höhere Dritte?*  
Nicht-Existenz einer Bundesnation und der vorausgesetzten Homogenität ihrer Mitglieder: Föderation kann nicht im Souveränitätsparadigma begriffen werden.
- Fehlende Bündelungs- und Spiegelungsleistungen des Souveränitätsbegriffs

# Union als föderale Ordnung

Verabschiedung der Dichotomie von Staatenbund und Bundesstaat

- Staatenverbund als staatsorientierte Beschreibungsformel:  
„Staatsanaloger Nicht-Staat als bundesstaatsanaloger Nichtbundesstaat“  
(*Christoph Schönberger*)
- Unitarisches Bundesstaatsbild als Folie für begriffliche Gegensätze:  
Starker Staat (Verfassung) und schwacher Bund (Vertrag) am Beispiel des normativen Durchgriffs des Bundes auf die Bürger der Mitgliedstaaten
- Ausblendung der föderativen Spannungslagen und „bündischen“  
Elemente im hierarchisch den Mitgliedstaaten übergeordneten Bundesstaat:  
Föderalismus als staatliche Ordnungsidee
- Bund als eigenständige Form politischer Ordnungsbildung einer  
dauerhaften Zwischenlösung: Koordination statt Hierarchie

# Föderale Ordnung und Hierarchie

## *Staatenbund*

Hierarchisierung der Rechtsordnung des Bundes als Ableitung  
aus der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten

## *Bundesstaat*

Hierarchisierung der Ableitungszusammenhänge aus der unitarischen  
Teleologie des Bundesrechts

## *Bund*

Koordination der föderalen Spannungen ohne Rückgriff  
auf die Topoi des Staatsvolkes, der „Herren der Verträge“ oder der  
„Kompetenz-Kompetenz“

## Probleme des Bundes

- Innerer Zusammenhalt und Abgrenzung nach außen
- Dauerhaftigkeit und Austrittsrecht der Mitgliedstaaten (Art. I-60 VE)  
Abschlussfreiheit und Änderung des Status: Argument der *Selbstbindung*
- Umgang mit Souveränitätsbehauptungen: Europarecht *weder* autonom und unabgeleitet „von oben“ *noch* heteronom und abgeleitet „von unten“
- Bundesvertrag als Verfassungsvertrag: Der „Gründungsvertrag einer föderalen Ordnung bringt einen Grad an institutioneller Verknüpfung und Verdichtung mit sich, der sich im Begriffspaar von Vertrag und Verfassung nicht abbilden lässt“ (*Christoph Schönberger*)
- Spiegelung verschränkter Handlungsebenen im geteilten Bürgerstatus: föderativ verdoppelte Angehörigkeiten und die angemessene Antwort der *Unionsbürgerschaft*
- Problem des demokratischen Durchgriffs

# Politischer Bund und rechtlicher Verbund

Versöhnung oder Widerspruch?

- Bundesvertrag begründet als zwischenstaatlicher Statusvertrag einen neuen Status jeden Mitglieds und stellt für das eintretende Mitglied materiell stets eine Änderung seiner Verfassung dar (*Carl Schmitt*)

## ***Tugend des Dazwischen – Entfaltungsrahmen für Demokratie***

- Die europäischen Verträge sind (...) weit weniger fiktiv als normale Verfassungen, Ausdruck eines europäischen *contrat social*. Auch sie begründen eine Gegenseitigkeitsordnung zwischen den Menschen, dokumentieren den Willen der Bürger der Mitgliedstaaten, sich zu vertragen, immer neu zu vertragen, für das gemeinsame Wohl, und organisieren den Prozess einer immer engeren Union, also europäischer Integration (...). Der Begriff Europäischer Verfassungsverbund soll die Staaten und ihre supranationalen Einbindungen in ihrer Gesamtheit erfassen. Vom Bürger aus gesehen ist die europäische Verfassung ein Mehrebenensystem, verfasst und strukturiert gemäß unterschiedlich umfassenden Aufgabenstellungen im Sinne eines *multilevel constitutionalism*. Nationale und europäische Verfassungsebene verbinden sich in ihrem Aufeinander-Angewiesensein zu einem einheitlichen System, europäisches und nationales Verfassungsrecht bilden materiellrechtlich eine Einheit (*Ingolf Pernice*).